

ZBB 2002, 500

BGB §§ 741 ff

Teilhabe eines Ehegatten an aus seinen Einkünften angespartem Guthaben auf Sparkonto des anderen Ehegatten

BGH, Urt. v. 11.09.2002 – XII ZR 9/01 (OLG Hamm), ZIP 2002, 2165 = BKR 2002, 1014 = WM 2002, 2238

Leitsatz:

Leisten beide Ehegatten Einzahlungen auf ein Sparkonto und besteht Einvernehmen, dass die Ersparnisse beiden zugute kommen sollen, so steht ihnen die Forderung gegen die Bank im Innenverhältnis im Zweifel zu gleichen Anteilen gemäß den §§ 741 ff BGB zu. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Ehegatte auf seinem Konto Mittel angespart hat, die überwiegend aus den Einkünften des anderen stammen (Anschluss an Senatsurt. v. 19. 4. 2000 – XII ZR 62/98, ZIP 2000, 1245 = FamRZ 2000, 948).